

## Das elektronische Nachweisverfahren - Informationen zu Abfalltransporten

### Informationen über mitzuführende Nachweisdokumente für Beförderer beim Transport von gefährlichen Abfällen gemäß Nachweisverordnung

#### Mitzuführende Unterlagen

Beim Beförderungsvorgang sind bestimmte Nachweisdokumente vom nachweispflichtigen Beförderer auf der Grundlage der Nachweisverordnung **bei elektronischer Nachweisführung** mitzuführen. Weitere mitzuführende Unterlagen gemäß anderer gesetzlicher Regelwerke bleiben hiervon unberührt<sup>1</sup>. Der Beförderer muss inhaltsgleiche Angaben sowohl aus dem Begleitschein als auch dem Übernahmeschein (im Fall der Sammelentsorgung) einschließlich der Angabe des Firmennamens und Anschrift des Abfallentsorgers während des Transportes mitführen (Quittungsbeleg). Es sind demnach folgende Angaben bereitzuhalten (z.B. bei Kontrollen):

- Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Menge des beförderten Abfalls in Tonnen
- Entsorgungsnachweisnummer
- Angaben zum Abfallerzeuger (Firmenname, Anschrift, Erzeugernummer -außer Erzeuger von Kleinmengen-, Datum der Übergabe der Abfälle)
- Angaben zum Beförderer (Firmenname, Anschrift, Beförderernummer, Datum der Übernahme der Abfälle, Kfz-Kennzeichen)
- Angaben zum Abfallentsorger (Firmenname, Anschrift, Entsorgernummer)
- Begleitscheinnummer (elektronisch vergeben)

#### Inhalt:

##### Information zu Abfalltransporten

- Mitzuführende Unterlagen
- Form der Unterlagen
- Vorlage
- Darstellung der elektronisch geführten Angaben
- Signatur (bei elektronischer Nachweisführung)
- Rechtlicher Hintergrund
- Rechtsquellen
- Zeitplan
- Weitere Informationen

Werden bei einem elektronischen Sammelbegleitschein Übernahmescheine in Papierform geführt, sind die papiernen Übernahmescheinausfertigungen zusätzlich beim Abfalltransport mitzuführen. Werden auch die Übernahmescheine elektronisch geführt, sind zusätzlich Angaben aus diesen Übernahmescheinen während der Abfallbeförderung ebenfalls bereitzuhalten.

#### Form der Unterlagen

Eine bestimmte Form für die Angaben wird nicht gefordert. Insofern ist auch keine handschriftliche Unterschrift erforderlich. Die Angaben können auch in andere beim Transport mitzuführende Belege (z.B. Lieferscheine) oder Begleitpapiere (z.B. nach dem Gefahrgutrecht) integriert werden.

#### Vorlage

Die Angaben müssen mitgeführt und jederzeit den zur Überwachung und Kontrolle Befugten, entsprechend der Bestimmungen im „Formularverfahren“, vorgelegt werden. Auf entsprechende Aufforderung müssen die Angaben daher sofort vorgelegt werden können. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Transportkontrolle reicht es nicht aus, wenn die Angaben erst aus verschiedenen Rechnungsbelegen oder sonstigen Begleitpapieren ermittelt und zusammengestellt werden müssen. Die Pflicht zur Mitführung der Angaben aus den Begleitscheinen oder Übernahmescheinen **kann alternativ auch elektronisch** erfüllt werden. Dies setzt allerdings

<sup>1</sup> Beispiel: Wenn in der Transportgenehmigung als Auflage das Mitführen eines Entsorgungsnachweises gemäß Nachweisverordnung verlangt wird, muss diese Unterlage mitgeführt werden oder aus anderen Rechtsbereichen z. B. Unterlagen nach dem Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG). Es ist während der Übergangsphase eine Kopie des Freistellungsbescheides mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbehörde vorzulegen.

voraus, dass entsprechende Einrichtungen an Bord des jeweiligen Beförderungsmittels vorhanden sind, welche eine sofortige Einsicht in die Nachweisdokumente (Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise, Begleitscheine und Übernahmescheine) gewährleistet.

### Darstellung der elektronisch geführten Angaben

Die elektronisch geführten Angaben müssen - analog dem Papierverfahren – so beschaffen sein, dass sie bei Polizeikontrollen fälschungssicher identifiziert, selbst lesbar gemacht (d.h. eine Übergabe per Datenträger wie z.B. mittels USB-Stick, Speicherkarte, etc. schließt sich wegen möglicher Virenverbreitung aus) und ggf. auch kopiert oder abfotografiert werden können. Als technische Einrichtungen kommen Laptops, Handhelds, PDA's oder andere mobile Geräte in Frage.

### Signatur (bei elektronischer Nachweisführung verpflichtend ab 1. Februar 2011)

Um die Handhabung der elektronischen Signatur während der **Beförderung** zu erleichtern, besteht eine Option für den Beförderer darin, dass der Begleitschein nicht nur „bei“ (Erzeugerstandort), sondern auch „nach“ Übernahme der Abfälle durch den Abfallbeförderer, spätestens aber vor Signatur des Entsorgers (Entsorgerstandort), qualifiziert elektronisch signiert werden kann (**Standortlösung**), soweit dies schriftlich zwischen Abfallerzeuger und Abfallbeförderer vereinbart wird. Die Vereinbarung kann sich auf eine Vielzahl von Transporten beziehen, muss also nicht einzelfallbezogen formuliert sein. Nach Sinn und Zweck muss diese **Vereinbarung** während des Transports mitgeführt werden. Der Abfallbeförderer darf nach Übernahme der Abfälle den Begleitschein somit auch bei Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger qualifiziert signieren. Eine solche Signatur kann direkt am Fahrzeug, vom Firmenstandort (**Officelösung**) oder an der Anlage des Abfallentsorgers (aber zeitlich vor dem Abfallentsorger!) erfolgen. D.h. der Abfallbeförderer darf nach Übernahme der Abfälle den Begleitschein somit auch erst bei Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger qualifiziert signieren. Er kann insbesondere die hierfür geeigneten Einrichtungen im Annahmehbereich des Entsorgungsunternehmens nutzen.

### Rechtlicher Hintergrund

Der rechtliche Rahmen ergibt sich aus der **Nachweisverordnung** (1)

und der **Vollzugshilfe** (2) zum

abfallrechtlichen Nachweisverfahren.

### Zeitplan

**Bis 1.4.2010:** Nachweisführung ist elektronisch oder in Papierform möglich

**Ab 1.4.2010:** elektronische Nachweisführung ist verbindlich; Entsorger und Behörde müssen elektronisch signieren. Wenn Erzeuger und/oder Beförderer noch nicht elektronisch signieren, muss zusätzlich ein Nachweis und Begleitschein in Papierform geführt werden (Quittungsbeleg).

**Ab 1.2.2011:** auch Erzeuger und Beförderer müssen elektronisch signieren.

Der Quittungsbeleg wird dann verwendet, wenn aufgrund einer Störung des Kommunikationssystems eine elektronische Verarbeitung zeitweise nicht möglich ist und ersetzt somit die qualifizierte digitale Signatur.

### Weitere Informationen erhalten Sie

- bei der IKA ([www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de) und [www.asysnet.de](http://www.asysnet.de))
- auf der BMU-Homepage ([www.bmu.de](http://www.bmu.de))

Stand der Information: Juni 2009

#### Rechtsquellen:

- (1) Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, Artikel 1 dieser Verordnung: Nachweisverordnung)
- (2) Vollzugshilfe zu den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung zu Führung von Registern bei der Entsorgung von Abfällen (Stand: XX.XX.XXXX)